

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)
für den postgradualen Masterstudiengang Public Health**

vom 16. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 15. April 2015 beschlossene Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den postgradualen Masterstudiengang Public Health in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum postgradualen Studiengang Master of Public Health.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 3 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum postgradualen Masterstudiengang Public Health ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Leistungen nachweist:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens 210 in Gesundheitswissenschaften/ Public Health oder einen vergleichbaren Abschluss mit gesundheitswissenschaftlichen Bezug, wie z.B. Medizin, Sozial-, Pflegewissenschaften oder der Gesundheitsfachberufe, oder einen Abschluss in einem fachlich engverwandten Studiengang, wie z.B. der Wirtschaftswissenschaften.
- b. berufliche Erfahrung im Gesundheitswesen von mind. 1 Jahr bzw. qualifiziert wissenschaftliche Arbeit mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Gesundheitswissenschaften/ Public Health
- c. Englischkenntnisse CEFR Level C1¹

(3) Abweichend von Absatz (1) a kann eine Gesamtnote aufgrund einschlägiger Berufserfahrung, wie z.B. als Arzt/ Ärztin oder Therapeut/in oder im Bereich der Gesundheitsforschung oder des Gesundheits-managements, verbessert werden. Dafür kann pro sechs Monate einschlägiger Berufstätigkeit (mind. 19 Std/ Woche) eine Notenverbesserung von 0,10 gewährt werden. Maximal ist eine Notenverbesserung der Abschlussnote um 1,00 möglich.

Liegt ein Bachelorabschluss mit weniger als 210 CP vor, so können fachliche Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Kombination der Möglichkeiten a bis d bis max. 30 CP angerechnet werden:

- a. fachbezogene Leistungen in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss (max. 30 CP),
- b. den Nachweis von beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation, z.B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis im Gesundheitsbereich (max. 30 CP),
- c. den Nachweis sonstiger fachbezogener Qualifikationen (max. 15 CP),

¹ Common European Framework of References for Languages: Learning, Teaching, Assessment

- d. fachbezogene Leistungen, die während des Studiums und bis zur Anmeldung/ Beginn der Masterarbeit (max. 30 CP) erbracht werden.

(4) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- a. des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder der allgemeinen Fachhochschulreife mit einer Abschlussnote in Englisch mit mindestens gut oder
- b. einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests mit dem Mindestergebnis gemäß der Anlage „Anerkennung Englischer Sprachtests“ oder
- c. eines Nachweis eines im Ausland erworbenen Hochschulabschluss sofern die Unterrichtsprache Englisch war oder
- d. einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland (s. Anlage) erbrachten Leistungen, wie z.B. berufliche Auslandsaufenthalte, die den unter den a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind anerkannt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigene Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a. Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Studiums (0 bis 10 Punkte)
- b. Nachweis beruflicher Erfahrung im Gesundheitswesen (0 bis 10 Punkte)
- c. Besondere Fachkenntnisse mit Ausrichtung auf die Ziele des Masterstudiengangs (0 bis 5 Punkte)
- d. Schriftliche Begründung zur Studienwahl (Motivationsschreiben) (0 bis 5 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Department Leitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über:

- a. die Gleichwertigkeit des Studiengangs nach § 2 Absatz 1a,
- b. das Vorliegen der erbrachten Berufspraxis nach § 2 Absatz 1 b,
- c. eine Anerkennung von Berufserfahrung zur Verbesserung der Abschlussnote oder fachlicher Qualifikationen zur Anrechnung von CPs nach § 2 Absatz 2,
- d. die Gleichwertigkeit der Englischkenntnisse nach § 2 Absatz 3 und
- e. die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Anlage

Richtlinie zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL (Test of English as a Foreign Language)	110/ 270/637
IELTS (International English Language Testing System- Academic Training)	6.5
CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)	C
TOEIC (Test of English in International Communication)	945
PTE (Pearson Test of English)	PTE Academic 76 PTE General Level 4

Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

- a. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) in englischer Sprache einer Schule im Englisch sprechenden Ausland (siehe c)
- b. Nachweis (in englischer Sprache) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland (siehe c)
- c. Das Englisch sprechende Ausland wird definiert gemäß der Bundeszentrale für politische Bildung. Dazu gehören nachfolgende Länder mit der Amts- oder Landessprache Englisch: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Bhutan, Botswana, Cookinseln, Dominica, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Hongkong, China, Indien, Irland, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nigeria, Niue, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich